

Landtag Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Inneres und Sport

Per E-Mail: landtag@lt.sachsen-anhalt.de

Berlin, 8. Februar 2017

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt
Stellungnahme zur Drucksache 7/685

Sehr geehrte Frau Meier,
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 30. Januar 2017 mit der Bitte um Stellungnahme danke ich Ihnen!

Im Namen des Vorstands des Vereins PolizeiGrün e.V., dem Zusammenschluss grüner und grünennaher Polizeimitarbeiter*innen, teile ich Ihnen wie gewünscht bereits vor der mündlichen Anhörung unsere Positionen mit:

1. Einführung einer individuellen Kennzeichnungspflicht, § 12 SOG LSA

„Ich bin zutiefst davon überzeugt, dass es für die Polizei gut ist, wenn wir nicht mehr ständig öffentlich den Eindruck erwecken, wir wollten uns in der Anonymität verstecken. Wir alle sind sehr gut ausgebildete, professionell und rechtsstaatlich handelnde Polizistinnen und Polizisten, die das, was sie tun oder unterlassen, gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern verantworten können. Selbstvertrauen und Anonymität passen nicht zusammen, eben so wenig wie Anonymität und Bürgernähe.“¹

Diese Worte eines Polizeipräsidenten einer deutschen Landespolizei zur Einführung der individuellen Kennzeichnungspflicht für uniformierte Polizeibedienstete legen dar, was neben dem beabsichtigten Rechtsschutz für Adressaten polizeilicher Maßnahmen und deren Zeugen wesentlicher Charakter einer Kennzeichnung darstellen soll: Das Eigenverständnis einer sorgfältig ausgebildeten, rechtsstaatlich-professionell

¹ Auszug aus „POLIZEI BERLIN“ (Mitarbeiterzeitschrift) Ausgabe 5-6/2010 mit dem Leitwort des Polizeipräsidenten von Berlin, Dieter Glietsch, zur bevorstehenden Einführung der Kennzeichnungspflicht – <http://gruenlink.de/1bk8>

arbeitenden Sicherheitsbehörde, deren Wirken im Sinne von Transparenz und Bürgernähe durchweg verbindlich und nachvollziehbar ausgestaltet ist und sich nicht in der Anonymität abspielt.

Eine selbstbewusste Polizei mit einer vorbildlichen Fehlerkultur und dem Mut zu eigenkritischen Erwägungen kann ohne weiteres die mitarbeitenden Menschen – Polizistinnen und Polizisten – als Individuen auf der Grundlage unserer Verfassung den Dienst am Bürger versehen lassen.

Eine Kennzeichnungspflicht für Beamt*innen ist Ausdruck einer Polizei, die auch in schwierigen Lagen besonnen handelt. Sie ist Vertrauensvorschuss für korrektes und besonnenes Handeln in schwierigen Situationen und nicht Gängelung und Generalverdacht gegen eingesetzte Kräfte.²

Die Annahme, eine individuelle Kennzeichnung von Polizeibeamt*innen ermögliche dem Adressaten einer Maßnahme oder auch einer sonstigen Person, die von der Kennzeichnung Kenntnis erhält, die Möglichkeit, der/dem Polizeibediensteten Repressalien oder sonstige Nachteile angedeihen zu lassen, wird schon von der alternativ wählbaren numerischen statt einer namentlichen Kennzeichnung zureichend entgegengewirkt.

Erkenntnisse, dass eine individuelle Kennzeichnung von Polizist*innen zu derartigen Beeinträchtigungen geführt haben, liegen nicht vor. Vielmehr ergab eine Auswertung bei der bereits seit 2011 mit Namens- oder Nummernschildern ausgestatteten Polizei in Berlin keine entsprechenden Häufungen von Bedrohungen, Nachstellung u.ä. einerseits oder einer vermehrten Anzeige gegen gekennzeichnete Polizeibedienstete wegen mutmaßlicher Amtsdelikte andererseits.³

Insbesondere die mit Verve von Personalvertretungen und Gewerkschaften vorgetragene Befürchtungen haben somit in keiner Weise Bestätigung erfahren: „Beamte, die nun meist Nummern tragen, können sich weitgehend sicher sein, dass sie zu Hause keinen ungebetenen Besuch bekommen.“⁴

Bei der Polizei Berlin hat man den bis zuletzt bestehenden Bedenken in Hinblick auf die mögliche Gefährdung der Bediensteten im privaten Umfeld derart Rechnung getragen, als dass eine so genannte Auskunftssperre zu den Personendaten bei den jeweils zuständigen Meldebehörden auf Antrag ermöglicht wurde. Und zwar kostenfrei für jede*n Polizeibedienstete*n und deren/dessen Familienangehörige an selber Anschrift. Dies war zuvor nur Mitarbeiter*innen des Staatsschutzes, von Einheiten zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und ähnlichen Spezialdienststellen vorbehalten.

Der Rechtsschutz für Petenten gerade in Fällen von geschlossenen polizeilichen Einsätzen mit einer oft hochdynamischen Lageentwicklung und durch Schutzbekleidung nur schwer auseinanderzuhaltende Polizeibedienstete ist enorm gestiegen, da durch eine individuelle (Rücken-) Kennzeichnung jeder Polizistin und jedes Polizisten eine eindeutige Zuordnung in der Regel ermöglicht wird.

Dass gerade bei diesen Mitarbeiter*innen der Bereitschaftspolizeiabteilungen oftmals auf vollständig individuelle Kennzeichen verzichtet wurde, obgleich andere Polizeieinheiten schon zum Tragen von Namens- oder Nummernschildern verpflichtet wurden, ist schwer begreiflich.

Angesichts der zunehmenden Zahl der Polizeibehörden in Deutschland, die eine verpflichtende Kennzeichnung ihrer Dienstkräfte per Verwaltungsvorschrift, Erlass oder aufgrund der Änderung des Polizeigesetzes einführen, ist auch der häufig von Befürwortern einer transparenten Polizei bemängelte Aspekt der Unterstützungseinsätze in anderen Bundesländern von Betracht. Wenn in Bundesland X die Bediensteten der Polizei zur individuellen Kennzeichnung verpflichtet sind, sollten sie bei einem Einsatz in Bundesland Y

² Positionspapier PolizeiGrün e.V. „Bürgernahe Polizei“ (Februar 2014), Abschnitt „Transparenz und Fehlerkultur“ – <http://gruenlink.de/1bk3>

³ Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 17/11641, schriftliche Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Individuelle Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte in Berlin – Befürchtungen und Wirklichkeit“ – <http://gruenlink.de/1bk4>

⁴ Der Tagesspiegel v. 6. Juni 2013, „Ein Jahr Kennzeichnungspflicht - Keine Angriffe auf die Privatsphäre von Polizisten“ – <http://gruenlink.de/1bk5>

gleichfalls ihre Kennzeichnung anlegen müssen, egal ob für die dortigen Bediensteten dasselbe gilt oder nicht. Transparenz, Bürgernähe und der Anspruch auf optimalen Rechtsschutz für Bürger*innen dürfen nicht an Landesgrenzen Halt machen.

Da insbesondere bei den geschlossenen Einheiten der Bereitschaftspolizei solche länderübergreifenden Einsatzlagen nicht unüblich sind, weist der vorgelegte Gesetzesentwurf noch Optimierungspotenzial auf (§ 12 [2] i.V.m. § 92 SOG LSA).

Fazit:

Die Ausstattung von Polizeibediensteten mit individueller Kennzeichnung, sei es mit Familiennamen oder einer anonymisierten Nummer, gewährt jederfrau/jedermann die Möglichkeit, polizeiliches Handeln in Hinblick auf die Dienstkraft rekonstruieren zu lassen. Damit geht ein weitaus höherer Rechtsschutz einher. Weiterhin ist eine individuelle Kennzeichnung der Polizist*innen der Schlüssel zu mehr Bürgernähe und Transparenz, gerade wenn die Kennzeichnung nicht als pauschales Misstrauensvotum, sondern als Vertrauensvorschuss in eine rechtsstaatlich-professionelle Dienstausbübung betrachtet wird.

Befürchtungen von hierdurch entstehenden Nachteilen für derart gekennzeichnete Polizeikräfte sind nicht nur sachlogisch falsch, sie konnten bislang auch nicht im Echtbetrieb nachvollzogen werden.

Eine individuelle Kennzeichnung sollte auch bei Unterstützungseinsätzen in anderen Bundesländern verpflichtend sein.

2. Pilotierte Einführung von Bodycams bei der Polizei Sachsen-Anhalts, § 16 SOG LSA

Bei der geplanten Einführung von Bodycams im Rahmen eines Modellversuchs ist die Zielrichtung der Maßnahme vorrangig der Eigensicherung der derart ausgestatteten Polizeikräfte zuzuschreiben. Es dürfte daher eher ein Konsens aller beteiligten Stellen erreichbar sein, was sich auch an den Einschätzungen der Polizeigewerkschaften ablesen lässt.

Für eine Stellungnahme hierzu verweise ich daher auf das seit 2015 vorliegende Positionspapier des Vereins.⁵

Mit freundlichen Grüßen

Oliver von Dobrowolski

2. Vorsitzender PolizeiGrün e.V.

ÜBER UNS

PolizeiGrün e.V. ist ein Verein grüner und grünennaher Polizeibediensteter. Kernziel ist die Förderung einer weltoffenen, toleranten und diskriminierungsfreien Polizei.

Der Verein sieht sich als Mittler zwischen den Parteigliederungen/-mitgliedern und den Mitarbeiter*innen der Polizeibehörden. Durch Abbau heute überflüssiger Berührungängste soll das gegenseitige Verständnis gefördert werden.

PolizeiGrün ist im Lobbyverzeichnis des Deutschen Bundestags sowie des Landtags Sachsen-Anhalt erfasst.

KONTAKT

PolizeiGrün e.V., Kurt-Tucholsky-Str. 11, 79100 Freiburg

info@polizei-gruen.de | www.polizei-gruen.de | www.twitter.com/PolizeiGruen

Freiburg: Armin Bohnert, 1. Vorsitzender | armin.bohnert@polizei-gruen.de

Berlin: Oliver von Dobrowolski, 2. Vorsitzender | oliver.vondobrowolski@polizei-gruen.de



⁵ Positionspapier PolizeiGrün e.V. „Einsatz von Bodycams bei der Polizei“ (Januar 2015) – <http://gruenlink.de/1bk7>